

Amtgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

XXXXXXXXXX

Klageerwiderung

In Sachen:
Havelländische Stadtwerke GmbH

-Kläger-

Gegen

1. XXXXXXXX
2. XXXXXXXXXXXX,
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

-Beklagte-

Wegen Forderungen aus Erdgasliefervertrag beantrage ich, die Klage abzuweisen und die Verfahrenskosten dem Kläger aufzuerlegen.

Begründung:

Auf eine Stellungnahme zu den seit 2005 gelieferten Gasmengen wird hier zunächst verzichtet bzw. bleibt einer späteren Prüfung vorbehalten, weil die Klage unabhängig von den gelieferten Gasmengen aus materiell rechtlichen Gründen abzuweisen ist.

Unstreitig ist die Klägerin ein örtlicher Gasversorger, der nach § 36 Abs. 2 EnWG als Grundversorger feststeht und dem Kontrahierungszwang unterliegt. Der Beklagte zu 1. hat mit der Klägerin den in der Anlage K1 vorgelegten Vertrag geschlossen und ist Grundversorgter Haushaltskunde. Die Beklagte zu 2. ist lediglich die Ehefrau des Beklagten zu 1. und steht in keiner vertraglichen Beziehung zur Klägerin.

Die Klägerin macht gegenüber den Beklagten zu 1. und zu 2. die mit beigefügten Rechnungen und Verträgen (Anl. K1-K7) bezifferten Forderungen für Gaslieferungen **jeweils selbständig** geltend.

Auf den seit dem Jahr 2005 zwischen den Parteien geführten Schriftverkehr gehen die Klägervertreter nicht ein, insbesondere übergehen die Klägervertreter in Ihrem Schriftsatz unter II., dass dem Zahlungsanspruch mit **Hinweis auf die Unbilligkeit** der Preisgestaltung nach § 315 BGB entgegengetreten wurde.

1. Klageadressat Ehefrau des Vertragspartners

Mit der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens mahnte die Klägerin jeweils den Beklagten zu 1. und zu 2.

Der Beklagte zu 1. erklärt hier, dass er den Gasliefervertrag mit der Klägerin auf eigene Rechnung geschlossen hat, ohne die daraus resultierenden Vertragspflichten auf die Ehefrau übertragen zu

wollen, anderenfalls hätte diese den Vertrag ebenfalls unterzeichnet. Die Beklagte zu 2. steht auch nach der Anlage K 1 in keinem Vertragsverhältnis zur Klägerin.

Auch der bisherige Schriftverkehr, Rechnungen etc. der Klägerin richteten sich stets allein an den in der Anlage K1 bezeichneten Kunden, den Beklagten zu 1. und nicht etwa an die „Eheleute xxxxxxxxx“. Für eine Klage auf Zahlung gegen die Beklagte zu 2. ist demnach kein Raum. Die Klage ist, soweit sie sich gegen die Beklagte zu 2. richtet, unzulässig.

2. Teilweise Verjährung der Forderungen

Eine Mahnung über offene Forderungen habe ich bisher nicht erhalten. Jedenfalls teilt die Klägerin mit Schreiben vom 25.09.08 erstmals das Bestehen einer offenen Forderung mit. Bis dahin ging ich davon aus, dass meine mit Unbilligkeit der Preiserhöhungen begründeten Rechnungskürzungen akzeptiert wurden.

Darüber hinaus legen die Klägervorteiler dar, dass Zahlungen ohne Zweckbestimmung geleistet worden sein sollen. Dies ist eine unwahre Tatsachenbehauptung. Anlage B XX

1. Wurde zu jeder durch die Klägerin erstellten Rechnung eine Aufrechnung angefertigt und der Klägerin übermittelt. Darin wurde stets, die Höhe der neuen Abschlagszahlung und die Zweckbestimmung erläutert.
2. Die monatlichen Abschlagszahlungen erfolgen mittels Dauerauftrag, unter dem Zahlungsgrund wurde stets die Kundennummer, sowie „Abschlag“ in der unter 1. erläuterten Höhe überwiesen.
3. Alle anderen Zahlungen erhielten unter dem Zahlungsgrund einen Hinweis auf das Schreiben in dem die Zweckbestimmung erläutert wurde.

3. Sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes Potsdam

Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes Potsdam wird bestritten.

Die Beklagten erheben Einwände gegen die Billigkeit der von der Klägerin gem. § 315 I, III BGB vorgenommenen Preisfestsetzung und deren Angemessenheit im Sinne der §§ 1, 2 I EnWG. In der mit dem Energieversorger seit dem Jahr 2005 geführten Korrespondenz Anlagen B1 bis B7 werden die Einwendungen ausführlich begründet. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf diese Anlagen verwiesen und damit das Bestreiten der Billigkeit konkretisiert. Weiterer Sachvortrag zur Frage der Unbilligkeit der Preisanpassungen gem. § 315 BGB bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes besteht -- unabhängig vom Streitwert -- nicht, da eine gem. §§ 102, 108 EnWG in die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichtes fallende Streitigkeit vorliegt.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind nach genannter Norm nicht nur wenn sie sich aus dem EnWG selbst ergeben, ohne Rücksicht auf den Streitwert, als Handelssachen ausschließlich den Landgerichten zugewiesen. Die ausschließliche Zuständigkeit besteht gem. § 102 (1) Satz 2 EnWG auch dann, wenn die Entscheidung ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach dem EnWG zu treffen ist. Dieser Fall liegt hier vor.

Unbestritten handelt es sich bei der streitgegenständlichen Forderung um eine Kaufpreisforderung für die Lieferung von Gas. Dabei streiten die Parteien aber schwerpunktmäßig über die Angemessenheit der von der Klägerin einseitig bestimmten Preise (vgl. § 315 BGB) und damit über eine im Zusammenhang mit § 2 I i.V.m. § 1 I EnWG bestehende Pflicht des Energieversorgungsunternehmens.

Diesbezüglich hat der BGH im Urteil vom 13.06.07 (NJW 07, 2540 ff.) ausdrücklich festgestellt, dass die Regelungen des EnWG zwingend zur Konkretisierung der Billigkeitsprüfung heranzuziehen sind.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob der geltend gemachte Anspruch selbst — wie hier — Klägerseitig, allein auf das BGB gestützt ist (vgl. § 433 II BGB) oder andererseits — wie hier — Beklagtenseitig ein Anspruch auf Feststellung der Billigkeit gestützt auf das EnWG streitgegenständlich ist. Es ist nach § 102 EnWG unerheblich, ob andere als die zu beachtenden Normen des EnWG den eigentlichen Schwerpunkt des Rechtsstreits bilden (vgl. Salje, Kommentar zum EnWG 2006, § 102 RN 7). Maßstab kann daher nur sein, ob innerhalb des Verfahrens überhaupt — wie hier die Preisgestaltung — nach dem EnWG zu beantworten sind.

Weil die Preisgestaltung für Grundversorger § 2 I i.V.m. § 1 I EnWG entsprechen muss, ist die Zuständigkeit gem. § 102 (1) Satz 2 EnWG gegeben (vgl. OLG Koblenz, Beschluss v. 09.02.07,; Beschluss des LG Lüneburg v. 14.10.08,).

Die Prüfung der Billigkeit eines Tarifs ist außerdem eine in ihrer Bedeutung über das einzelne Vertragsverhältnis hinausgehende grundsätzliche Frage, weshalb die Konzentration auf die zuständige Kammer des Landgerichts auch interessengerecht ist und dem EnWG innewohnenden Zweck einer möglichst preisgünstigen Energiegrundversorgung Rechnung trägt.

In § 102 will das EnWG durch das Manifestieren einer ausschließlichen Zuständigkeitsregelung gerade auch mit der in Satz 2 gefundenen Regelung eine solche Konzentration für die Entscheidung aller im Zusammenhang mit dem EnWG stehenden energierechtlichen Fragen schaffen.

Die Beklagten regen ebenfalls an, das schriftliche Vorverfahren durchzuführen. Innerhalb dessen wird beantragt die Klage abzuweisen und den Termin zur mündlichen Hauptverhandlung aufzuheben.

XXXXXXXXXX